

Unter materiellen Gesichtspunkten stand 1970 noch stärker als 1961 das Konzept eines auf *Industriegüter* beschränkten Freihandelsabkommens im Vordergrund. Die bundesrätliche Erklärung machte im übrigen auch deshalb ratlos, weil sie ausdrücklich anerkannte, dass ein Abkommen mit der Schweiz die Entscheidungsmechanismen der Gemeinschaft nicht beeinträchtigen dürfe<sup>11</sup>. Damit, dass der Bundesrat die Ausgestaltung eines entsprechenden Vertragswerks als Aufgabe bezeichnete, "für deren Bewältigung noch keine Vorbilder bestehen", war dieser Widerspruch in sich nicht aufgehoben.

Das Freihandelsabkommen wurde vor allem in der Schweiz als gescheiter Erfolg gesehen.

Die drei *neutralen Staaten* Österreich, Schweden und die Schweiz marschierten noch in ausgeprägterem Masse als 1961 getrennt<sup>12</sup>. Ihre Positionen waren denn auch zu Beginn der Verhandlungen durchaus verschieden. Schweden hatte den Wunsch geäußert, sich an der Erweiterung der EWG zu beteiligen, soweit das mit seiner Neutralität vereinbar war. Es konnte also, zumindest für einige Zeit, als *fünfter Beitrittskandidat* betrachtet werden<sup>13</sup>. Nachdem die Gemeinschaft ihrerseits Bedenken geäußert hatte, ersuchte Schweden um den Abschluss eines Zollunionsvertrags. Erst als die Gemeinschaft auch diesen Vorschlag (vor allem wegen institutioneller Probleme) abgelehnt hatte, begnügte sich Schweden mit einem auf Industriegüter beschränkten Freihandelsabkommen.

Die Ursprungsregeln

Im Endeffekt hatten die Rest-EFTA-Staaten wenig zu verhandeln. Die Gemeinschaft bot ihnen praktisch gleichlautende Freihandelsabkommen mit einem sehr *beschränkten Anwendungsbereich* an. Die Verhandlungen dauerten lediglich von Dezember 1971 bis Juli 1972. Am 22. Juli 1972 wurden je zwei Freihandelsabkommen von der EWG und der EGKS einerseits und den EFTA-Staaten Österreich, Island, Portugal, Schweden und der Schweiz andererseits unterzeichnet. Gleichzeitig wurden zwei entsprechende Abkommen mit Finnland paraphiert. Nach der Ablehnung des EG-

<sup>11</sup> Vgl. die Erklärung des Bundesrates in Riklin/Zeller, 90.

<sup>12</sup> Vgl. dazu Riklin, Warum schliesst der Bundesrat den EWG-Beitritt aus?, 2.

<sup>13</sup> Vgl. dazu Norberg/Hökberg/Johansson/Eliasson/Dedichen, 46.